

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Einführung eines Genehmigungserfordernisses gemäß § 20 c der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee sowie Zubereitungen auf der Grundlage solcher Essenzen in Quotenzeiten.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

C. Alternative

keine

Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1980 (BAnz. Nr. 132 vom 22. Juli 1980), wird wie folgt geändert:

In Teil II ist vor Abschnitt V folgender Text einzufügen:

„Abschnitt IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

Kapitel 21

Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:

— Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:

— — Auszüge oder Essenzen:

2102 110	— — — fest	K
2102 150	— — — andere	K
2102 190	— — Zubereitungen	K“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste enthält die Einführung eines Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee sowie Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen. Das Genehmigungserfordernis ist im Hinblick auf den Beschluß des Internationalen Kaffeerats vom 3. Oktober 1980 notwendig geworden.

Auswirkungen des im Internationalen Kaffeerat vereinbarten Quotensystems auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht gänzlich auszuschließen. Jedoch ist bei der Höhe der Quoten mit einer Stabilisierung der derzeitigen Preise zu rechnen.

II. Im einzelnen

Der Internationale Kaffeerat hat am 3. Oktober 1980 die Einführung eines Preis-Quoten-Systems im Rahmen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 beschlossen, das am 1. November 1980 in Kraft treten soll. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied des Internationalen Kaffee-Übereinkommens. Zur Erfüllung der ihr daraus erwachsenden Kontrollverpflichtungen werden die von dem Beschluß betroffenen Waren, soweit sie nicht bereits in der Ausfuhrliste aufgeführt sind, in die Ausfuhrliste aufgenommen und damit der Genehmigungspflicht nach § 20 c der Außenwirtschaftsverordnung unterworfen.